

## Streitfall Balkon – was ist erlaubt und was nicht?

Der Frühling ist da und das schöne und warme Wetter lädt zum Leben im Freien ein. Mit ein paar Regeln und **gegenseitiger Rücksichtnahme** steht dem friedlichen Miteinander nichts im Weg.

Grundsätzlich gilt auch auf dem Balkon, der Terrasse und dem Sitzplatz die Sorgfalts- und Rücksichtspflicht des Mieters.

## Grillsaison

Das Grillieren auf den Freiflächen der Liegenschaft ist verboten. **Eine Feuerstelle/-schale darf nur mit der Bewilligung der Verwaltung aufgestellt werden.** Das Grillieren mit Gas- oder Elektrogrill auf dem Sitzplatz oder dem Balkon ist erlaubt. Holzkohlegrills sind hingegen verboten. Das Verbrennen von behandeltem Holz oder Haushaltabfällen ist ebenfalls strengstens verboten.



Beim Aufstellen des Grills sollten Sie nicht unachtsam vorgehen. Die Hitzeentwicklung kann zu Schäden an der Fassade führen und lässt die Isolation schmelzen. Deshalb muss der Grill beim Barbecue mit möglichst viel Abstand zur Fassade oder anderen brennbaren Materialien wie Gartenmöbel, Sonnenstoren etc. aufgestellt werden. Beachten Sie ausserdem vor der Inbetriebnahme des Grills die Gebrauchsanweisung. Stellen Sie den Grill auf eine nicht brennbare Unterlage und so, dass er einen festen Stand hat.

## Feiern

Ab 22.00 Uhr bis morgens um 7.00 Uhr ist Nachtruhe - auch im Sommer. Gespräche sind auf Tischlautstärke zu drosseln. Wenn dies nicht möglich ist, sind die Feste in die Wohnung zu verlegen. Innerhalb der Wohnung ist dann Zimmerlautstärke angesagt. Aber auch hier gilt: Solange Sie die Nachbarn nicht stören!



Am besten melden Sie jede Party, egal ob drinnen oder draussen – bei Ihren Nachbarn an. Oder laden Sie Ihre Nachbarn gleich mit zum Fest ein: Wer mitfeiert, nörgelt nicht.

## Balkonbegrünung

Ihre Pflanzen dürfen die anderen Bewohner nicht „belästigen“. Achten Sie also darauf, dass Ihre Kletterpflanze nicht auch die Balkone oberhalb oder unterhalb in Beschlag nimmt. Es ist allen Mietern gestattet, im Innenbereich des Balkons Blumen und Gemüse zu pflanzen. **Blumenkisten am Geländer nach aussen hängen, ist jedoch nicht erlaubt.** Dabei geht es nicht nur um den optischen Gesamteindruck der Liegenschaft, sondern vielmehr um die Vermeidung einer Gefährdung von Nachbarn (Herunterfallen einer Blumenkiste, übermässiger Blütenfall etc.)



Ein Balkon ist kein Garten - darauf müssen Sie bei der Auswahl Ihrer Pflanzen und Blumentröge Rücksicht nehmen. Auf keinen Fall ist es zulässig, die Bausubstanz des Balkons durch zu schwere Blumentröge zu beeinträchtigen.

Platsch – und plötzlich landet ein Wasserschwall auf der Zeitung, die man gerade genüsslich auf dem Balkon lesen wollte. Beim Pflanzengiessen sollte man darauf achten, dass andere Bewohner nicht in Ihrer Balkonnutzung beeinträchtigt werden. Vermeiden Sie deshalb herabtropfendes Wasser und Sturzbäche, so dass Sie nicht die ganze Liegenschaft mitbewässern! Giessen Sie Ihre Pflanzen möglichst dann, wenn die Nachbarn die Balkone nicht nutzen.

## Wäsche aufhängen und Ordnung allgemein

Das Aufhängen von Wäsche an einem kleinen Wäscheständer ist auf dem eigenen Balkon grundsätzlich jederzeit gestattet. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen darf keine Wäsche im Freien (Wäschespinne) aufgehängt werden.



Das Befestigen von Gegenständen auf den Balkonen, vor den Fenstern und an den Sonnenstoren ist zu unterlassen. Das gilt beispielsweise für Vorhänge, Sichtschutzwände oder Parabol-Antennen.

## Allgemeines

Wer sich durch den Nachbarn gestört fühlt, sollte, wenn immer möglich, als erstes das direkte Gespräch suchen. Sich gleich an die Hausverwaltung zu wenden, wird oft als „Kriegserklärung“ empfunden. Kann so keine Einigung erzielt werden, können Sie der Verwaltung den Vorfall/Sachverhalt melden.

Verantwortlich für einen Schaden ist immer derjenige, der ihn verursacht. Das gilt auch, wenn es nur ein Missgeschick oder Versehen ist. Der Verursacher muss seine Haftpflichtversicherung über den Schaden orientieren.